



Freundeskreis Anger 10 ehemalige Synagoge Großen-Buseck e.V.

Satzung vom 21.9.2021

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Anger 10-ehemalige Synagoge Großen-Buseck" und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. Das Haus Anger 10, im 18. Jahrhundert als Wohnhaus mit Scheune erbaut, wurde im 19. Jahrhundert die zweite Synagoge in Großen-Buseck und jüdische Elementarschule. Am 9. November 1938 innen total zerstört, diente es später als Wohnhaus u. a. für Flüchtlinge und Vertriebene.

Es ist wesentlich ein Erinnerungsort an die jüdischen Busecker und deren Vertreibung und Vernichtung. Es ist somit ein Ort, der Respekt, Toleranz und Akzeptanz gegenüber Menschen unterschiedlicher Religionen, Kulturen und Herkunft einfordert.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Großen-Buseck.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

„Anger 10“ ist Eigentum der Gemeinde Buseck.

Ziele des Vereins sind Denkmalpflege, Bildung, Erziehung und Völkerverständigung. In diesem Sinne unterstützt der Verein die Gemeinde

1. bei der Restaurierung des Gebäudes durch Einwerben von Geld- und Sachspenden sowie beim Mittelbeantragen hierfür,
2. bei Erhalt und Nutzung des Gebäudes als Haus der Begegnung sowie des Lernens und Forschens, z.B. durch Initiieren von Arbeits-/ Diskussionsgruppen, Organisieren von Ausstellungen oder kleinen Konzerten. Dies soll sich inhaltlich besonders beziehen:
 - auf das Zusammenleben jüdischer und christlicher Busecker,
 - auf die Zu- und Auswanderung im Busecker Tal,
 - auf das Gelingen und auch Misslingen von Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen, Kulturen und Herkunft.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die ihren Beitritt als ordentliches Mitglied schriftlich erklären und somit die Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Beitritt als förderndes Mitglied schriftlich erklären und somit die Satzung anerkennen. Bei natürlichen Personen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austrittserklärung,
 - b. Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung,
 - c. Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand und ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
5. Der in § 5, Abs. 3b erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

1. Aufgaben der MV

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
- b. Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Satzungsänderung
- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. Festlegung der Beitragshöhe
- h. Aufnahme von juristischen Personen
- i. Auflösung des Vereins gemäß § 11

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

- a. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b. Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung über die amtlichen Busecker Bekanntmachungen eingeladen worden ist. Die Einladung kann auch digital, zum Beispiel per E-Mail verschickt werden.
- c. Die MV kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- d. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden gefasst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der

Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb einer gesetzten Frist an den Verein zurück gesandt werden müssen. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. (Satzungs-änderungen s. § 10).

- e. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von 20 Prozent der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
- f. Die MV wird vom Vorstand einberufen, vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.
- g. Über Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekanntgegeben wurden, kann nur beschlossen werden, wenn sie zu Beginn in die Tagesordnung aufgenommen wurden und die Tagesordnung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wurde. Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung bekanntgegeben worden sind. Dies gilt auch bei Anträgen über die Wahl/ Abwahl des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins.
- h. Die MV ist öffentlich.

§ 9 Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes:

- a. Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r Schriftführer/in, dem/r Kassenwart/in, sowie deren jeweiligen Stellvertretern/innen und fünf bis sieben Beisitzern.
- b. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenwart/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind im Sinne des § 26 BGB jeweils allein vertretungsberechtigt.
- c. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- d. Eine Sitzung des Vorstandes kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt die/der Vorsitzende bei der Einladung bekannt.
- e. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet die/der Vorsitzende an die Vorstandsmitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb einer gesetzten Frist an den Verein zurück gesandt werden müssen. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- f. Der Gesamtvorstand hat jeder MV durch die/den Vorsitzenden über seine Tätigkeit seit der vergangenen MV Rechenschaft zu geben.

2. Wahlen und Amtszeit

- a. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- c. Abwahl kann mit zwei Drittel der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder auf einer MV erfolgen.
- d.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung, einschließlich einer Zweckänderung, sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der teilnehmenden Mitglieder einer MV erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die auf Anregung oder Verlangen des Registergerichts oder Verlangen des Finanzamtes erfolgen müssen, können durch den Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zu einer MV bekannt gegeben werden.
- 2 Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den „Heimatkundlichen Arbeitskreis Buseck e.V.“ und den „Förderverein der IGS Busecker Tal e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden haben.

§ 12 Protokollierung

Über Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der MV ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll einer MV wird über die amtlichen Busecker Bekanntmachungen veröffentlicht; das Protokoll einer Vorstandssitzung erhalten alle Mitglieder des Vorstandes.